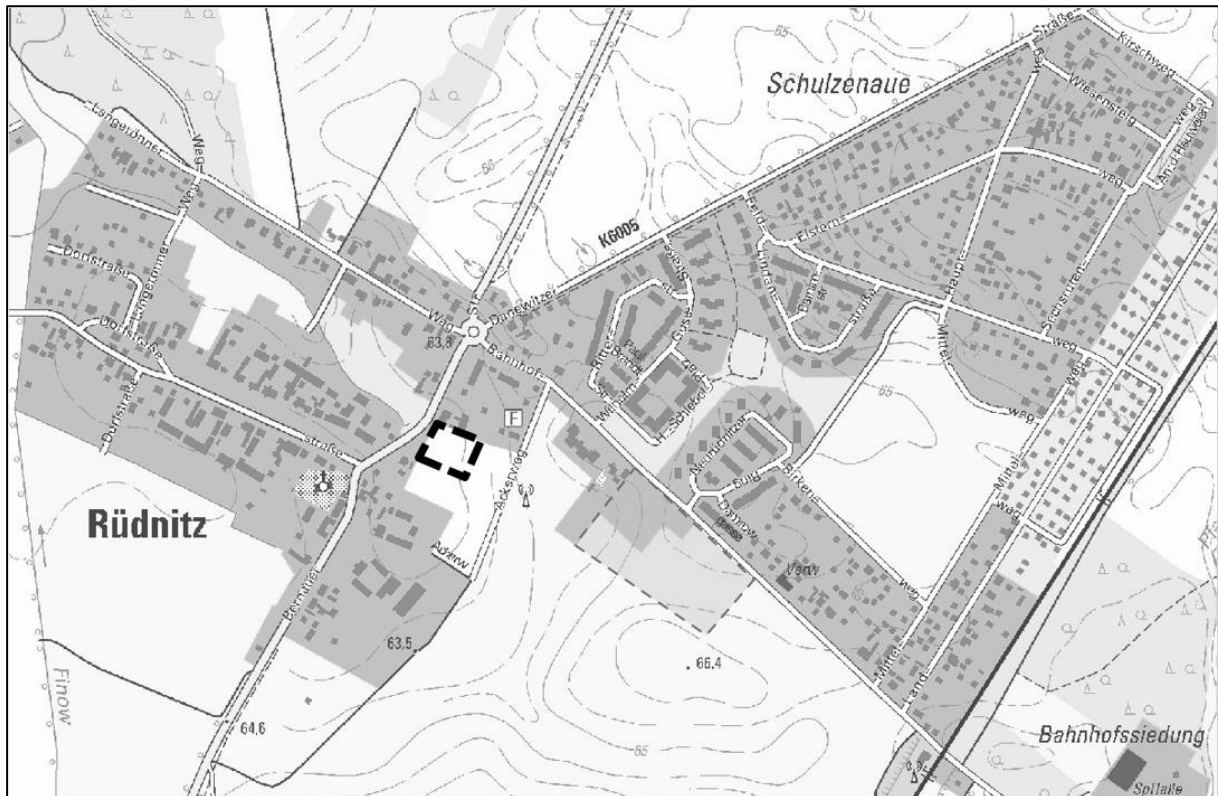




Artenschutzfachbeitrag zum BP
„Lebensmittelmarkt Rüdnitz“



November 2021

Artenschutzfachbeitrag zum BP „Lebensmittelmarkt Rüdnitz“

November 2021

Auftraggeber: Gemeinde Rüdnitz
vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim,
dieses vertreten durch den Amtsdirektor
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal
Tel.: (03337) 4599-0
Fax: (03337) 4599-46

Auftragnehmer: Döllinger Architekten Büro Nord
Louis- Braille-Straße 1
16321 Bernau bei Berlin

Tel.: 03338 – 60 123 14
Fax: 03338 – 60 123 30
Email: susan.grabsch@doellinger-architekten.de

Bearbeiter: Susan' Grabsch, Landschaftsplanerin

1.	Anlass	4
2.	Räumliche Lage/ Untersuchungsgebiet	4
3.	Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung	5
3.1	Kurze Beschreibung des Vorhabens	5
3.2	Wirkfaktoren der Planung	5
4.	Eingrenzung des Artenspektrums/Relevanzprüfung	5
5.	Bestandserhebungen im Frühjahr und Sommer 2021	5
5.1	Brutvögel	6
5.1.1	Methodik	7
5.1.2	Ergebnisse	7
5.1.3	Bewertung	8
5.2	Reptilien	9
5.2.1	Methodik	9
5.2.2	Ergebnisse	9
5.2.3	Bewertung	10
5.3	Konfliktdarstellung/ Artenschutzrechtliche Beurteilung	10
6.	Maßnahmen	12
6.1	Brutvögel	12
6.2	Ergebnis	12
7.	Literatur / Quellen	13

1. Anlass

Die Gemeinde Rüdnitz sieht die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Errichtung eines Lebensmittelmarktes an der L 200 / Bernauer Straße vor. In der ersten Ausbauphase ist die Realisierung einer Verkaufsfläche von ca. 1.000 m² vorgesehen. Optional soll die Möglichkeit einer Verkaufsflächenerweiterung bis 1.200 m² abgesichert werden. Ein Kundenparkplatz soll zur Bernauer Straße sowie die Anlieferung nach Süden ausgerichtet werden.

Der geplante Marktstandort befindet sich innerhalb des Ortszentrums von Rüdnitz und ist deshalb städtebaulich für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes geeignet.

2. Räumliche Lage/ Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem ca. 0,5 ha große Plangebiet und einem Umring incl. begleitender Strukturen. Es liegt in einer Baulücke östlich des alten Ortskerns von Rüdnitz, unmittelbar an der Landesstraße L 200 (Bernauer Straße). Im Süden, Osten und Norden wird der Geltungsbereich von Grünlandflächen, Wohnhäusern und Gehöften begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 89 (teilweise).

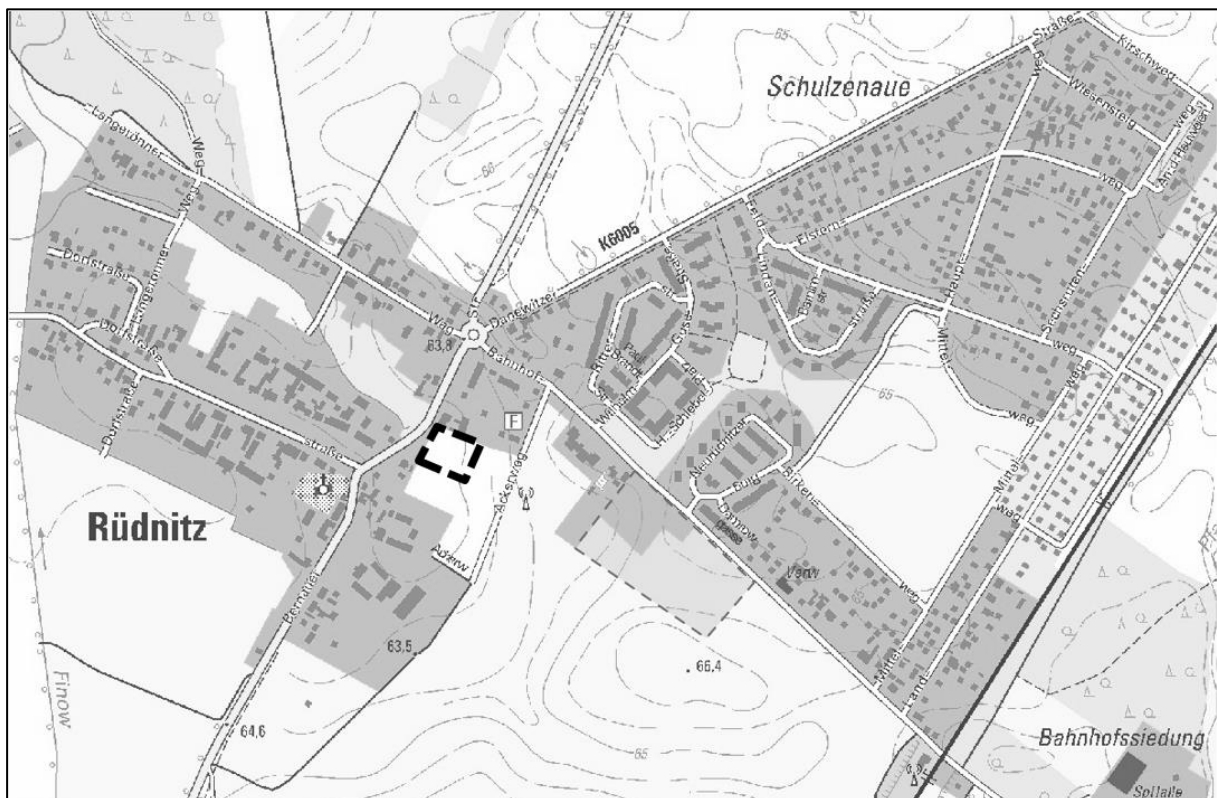


Abbildung 1: Lage des UG © GeoBasis-DE/LGB/BKG 2021 entsprechend dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie unmittelbar angrenzende Flächen

3. Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

3.1 Kurze Beschreibung des Vorhabens

Bisher ist in Rüdnitz kein Lebensmittelmarkt ansässig, auf Grund dessen sind die Einwohner der Gemeinde auf Einkaufsfahrten in die benachbarten Orte wie Biesenthal und Bernau angewiesen. Die Gemeinde ist daher bestrebt, die wohnortnahe Grundversorgung für ihre Bevölkerung in qualitativer wie quantitativer Hinsicht nachhaltig zu verbessern.

Nunmehr beabsichtigt die M&H Projekt GmbH auf dem ca. 5000 m² großen Grundstück die Ansiedlung eines EDEKA Supermarktes (einschließlich Bäckerei mit Café/Sitzbereich) mit einer Größe von rd. 1.000 m² geplant. Zudem soll eine Erweiterungsoption auf 1.200 m² Verkaufsfläche berücksichtigt werden.

Vorgesehen ist die Errichtung eines entsprechenden Marktgebäudes in eingeschossiger Bauweise mit Flachdachkonstruktion. Der Kundenparkplatz mit 75 Stellplätzen ist dem Gebäude in Richtung der Bernauer Allee vorgelagert, die Zufahrt erfolgt ebenso von der Bernauer Allee. Südlich des Marktgebäudes soll die Anlieferungszone entstehen. Zum östlich verlaufenden Ackerweg soll eine Fußwegverbindung entlang der Nordseite des Marktes eine gute Erreichbarkeit für die Kunden aus allen Richtungen ermöglichen.

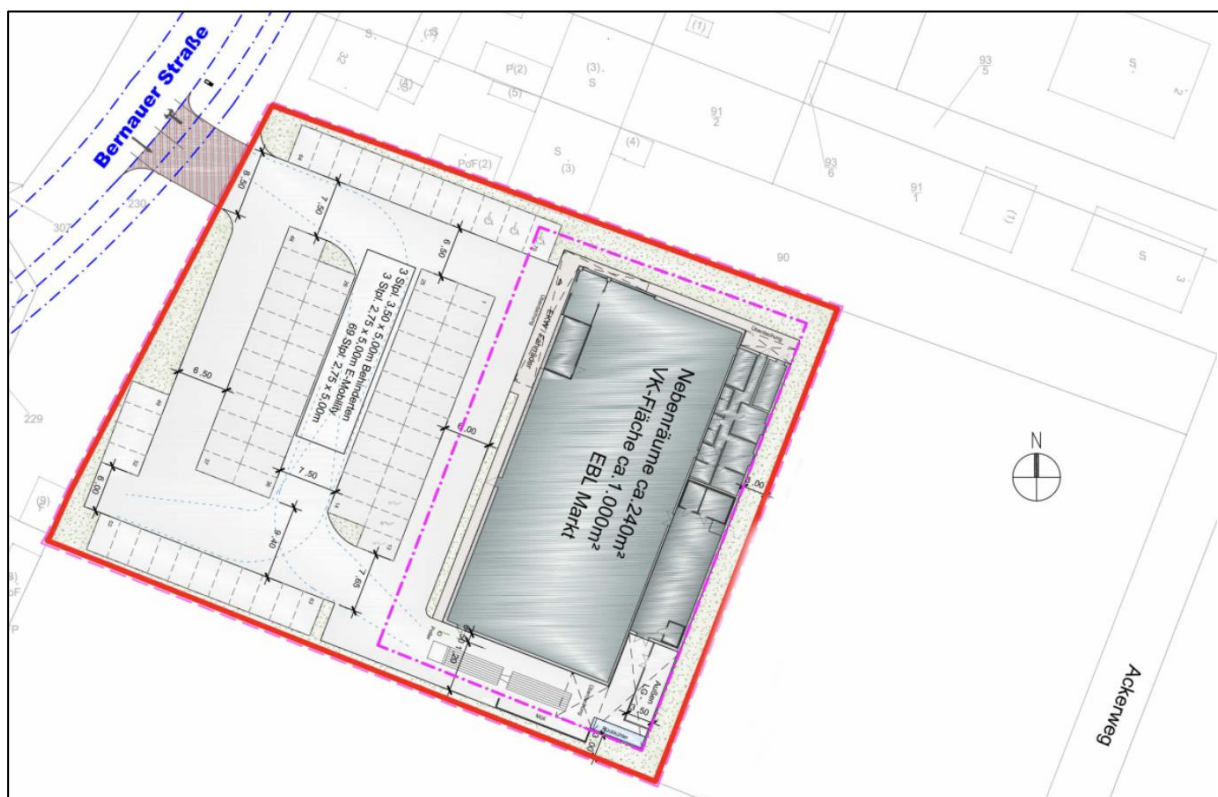


Abbildung 2: Städtebauliches Konzept

3.2 Wirkfaktoren der Planung

Um die möglichen Auswirkungen dieser Planung auf die Umwelt zu identifizieren, werden zunächst die Wirkfaktoren der Planung aufgezeigt. Unterschieden wird nach bau-, anlage- und nutzungsbedingten Wirkfaktoren. Baubedingte Wirkungen sind i.d.R. temporär, während anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen zumeist dauerhaft wirken. An den Wirkfaktoren können auch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie das Monitoring ansetzen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baufeldfreimachung und Beseitigung von Vegetation
- Bodenverdichtung durch Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge
- Bodenumlagerung und -durchmischung
- Geräusche, Erschütterungen, Beleuchtung und stoffliche Emissionen durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Bodenversiegelung durch Errichtung von baulichen Anlagen, Stellplätzen und Zufahrten
- Beseitigung von Vegetation
- Ggf. veränderte Niederschlagsentwässerung und -versickerung,

Nutzungsbedingte Wirkfaktoren

- Änderung von Verkehrsströmen - ggf. Verkehrszunahme, Parkplatznutzung
- stoffliche Emissionen durch Stäube und Fahrzeugabgase etc.
- zusätzliche Geräuschemissionen
- zusätzliche Beleuchtung

4. Eingrenzung des Artenspektrums/ Relevanzprüfung

Nach Abstimmung mit der UNB erfolgten von April bis August 2021 Untersuchungen zu Brutvögeln und Reptilien im Plangebiet. Amphibien sind vor dem Hintergrund fehlender Gewässerstrukturen nicht zu erwarten, auch für Fledermäuse bietet das Gebiet vordergründig Möglichkeiten als Nahrungshabitat. Höhlentragende Bäume sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

5. Bestandserhebungen im Frühjahr und Sommer 2021

5.1 Brutvögel und Reptilien

Vorgesehen waren für die Untersuchungen 6 Termine im Zeitraum von März – Juli 2021 bei günstigen Witterungsbedingungen. Vorwiegend konnten die Kartiertermine in den rufintensiven Morgen- und Vormittagsstunden umgesetzt werden.

Tab.1: Übersicht der vorgenommenen Kartiertermine

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung
1	01.04.2021	8.00	9° C, bewölkt, windstill
2	29.04.2021	10.30	12° C, sonnig, windstill
3	20.05.2021	7.30	11° C, sonnig, windstill
4	07.06.2021	6.30/ 12.30	13 ° C/ 21°C, sonnig, schwach windig
5	2.07.2021	9.30	20° C, sonnig, windstill
6	29.07.2021	12.30	26° C, sonnig, leicht windig

5.1.1 Brutvögel - Methodik

Die Brutvogelkartierung erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland (Südbeck et al. 2005). Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes und liegt auch nicht in planungsrelevanter Nähe zu einem SPA-Gebiet. Aufgrund der Größe des Plangebietes erfolgten die Bestandsaufnahmen in Anlehnung an die Revierkartierung. Die Erfassung erfolgte durch das Verhören der Gesänge oder Rufe, Sichtungen sowie Revieranzeigen durch singende oder balzrufende Männchen, Revierauseinandersetzungen sowie nestbauende bzw. futtersuchende oder -tragende Alttiere vorwiegend in den rufintensiven Morgenstunden.

Die einzelnen Artnachweise wurden in jeweils separaten Tageskarten aufgenommen und nach Abschluss der Aufnahmen ausgewertet und zusammengestellt.

5.1.2 Ergebnisse

Innerhalb des Untersuchungsgebietes waren im Rahmen der Kartierungen keinerlei Brutvögel nachweisbar. Das Untersuchungsgebiet weist keinerlei geeignete Strukturen für Gebüsch- oder Baumbrüter auf, auch Höhlen- oder Nischenbrüter finden im UG keine Nistgrundlage. Auch Bodenbrüter des Offenlandes, die am ehesten zu vermuten waren, waren in diesem Jahr nicht vorhanden. Vordergründig wird die geringe Größe der Fläche sowie die Nähe zu den angrenzenden Siedlungsbereichen als Grund angenommen, die nicht ausreichend Schutz und mit vermehrten Störungen verbunden sind. Große freie Flächen mit weitem, störungsfreiem Horizont sind am Standort unmitelbar nicht gegeben.

Im Bereich der nördlich angrenzenden Grundstücke, sind durch Gebäudestrukturen, sowie Gärten mit Baum- und Strauchbestand andere Voraussetzungen gegeben. Dort konnten regelmäßig Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz und Kohlmeise verhört und beobachtet werden, die Klappergrasmücke wurde jeweils verhört. Südöstlich des UG ist von einem nahen Elsternest auszugehen, der Standort wird in der Kieferngruppe am Ackerweg vermutet.

Darüber hinaus wurden Amsel, Fitis, Goldammer, Grünfink, Nachtigall, Ringeltaube und Stieglitz des Öfteren verhört und teilweise bei der Nahrungssuche beobachtet. Zum Teil können die im Süden liegenden Gehölzstrukturen entlang des Kleingewässers sowie entlang des Ackerweges als Bruthabitate zugeordnet werden.

Tab. 2: Übersicht der erfassten Vogelarten im Gebiet (Nahrungsgäste) sowie außerhalb des Untersuchungsgebietes

Deutscher / Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Anzahl Brutpaare in angrenzenden Flächen	Nahrungsgast	Schutz der Fortpflanzungsstätte
Amsel <i>Turdus merula</i>	--	--		x	[1]
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	--	--	1	x	[2a]
Elster <i>Pica pica</i>	--	--	1	x	[2a]
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	--	--		x	[1]
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	V	--		x	[1]
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	--	--		x	[1]
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochrurus</i>	--	--	1		[2a]
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	V	--	1		[2a]
Klappergrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	--	--		x	[1]
Kohlmeise <i>Parus major</i>	--	--	1		[2a]
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	--	--		x	[1]
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	--	--		x	[1]
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	--	--		x	[1]

RL D= Rote Liste Deutschland; RL BB= Rote Liste Land Brandenburg, V= Vorwarnliste, 3= gefährdet; (Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008/ Hrsg.: Landesumweltamt Brandenburg; Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 5. Gesamtdeutsche Fassung August 2016: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/10221.html>), Arten, die nur mit Mehrfachsichtungen gekennzeichnet sind, nutzen das Gebiet mindestens zur Nahrungssuche (NG –Hinweis Nahrungsgast), Schutz der Fortpflanzungsstätte (MUGV 2011); als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3BNatSchG geschützt; [1]= Nest oder sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz; [2a]=System mehrerer in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte; [3]= i.d.R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10 %) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte; erneute Nutzung (MUGV 2011): x= i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode

5.1.3 Bewertung

Da innerhalb des UG keine Brutvögel vorhanden sind, herrscht in Bezug auf Brutvögel keine unmittelbare artenschutzrechtliche Betroffenheit. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird in Bezug auf unmittelbar angrenzende Bereiche nördlich des UG berührt. Demzufolge sind Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen über eine geeignete Bauzeitenregelung zu treffen.

5.2 Reptilien

Bei den Kartierungen wurde besonders auf die europarechtlich geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*- Anhang IV – Art nach FFH- Richtlinie) sowie national streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geachtet. Vergleichbare Ansprüche stellt die Art Blindschleiche (*Anguis fragilis*) an ihre Lebensräume, deshalb fand auch diese Art Berücksichtigung bei den Geländeerfassungen.

5.2.1 Methodik

Zur Kartierung wurde die Gesamtfläche zunächst begangen und geeignete Habitatstrukturen gesichtet. Die eigentlichen Kartierungen erfolgte durch Geländebegehungen entlang der geeigneten Strukturen an 6 Tagen mit artspezifisch geeigneter Witterung (kein Niederschlag, sonnig, relative Wärme) durch Sichtkontrollen und Kontrolle von geeigneten Verstecken im Zeitraum von April – Juli 2021. Die Erfassungstermine stimmen mit denen der Brutvogelkartierung überein.

Die Tiere besiedeln wärmebegünstigte Lebensräume mit kleinräumigem Wechsel von Strukturen, Versteck- und Sonnplätzen, diese sind im Untersuchungsgebiet ausschließlich mit den randlichen Saumstrukturen in einer Mischung aus Wiesen- und krautreichen Fluren gegeben. Versteckmöglichkeiten wie Rindenreste, Bretter, flache Betonbrocken, Steine oder auch Müll fehlen auf der Fläche vollständig. Weit überwiegend bestand sehr zeitig eine dichte hohe Wiesenstruktur, die einer Nutzung durch die Zauneidechse widerspricht.

5.2.2 Ergebnisse

Im Ergebnis konnte auch an keinem der benannten Termine ein Sichtnachweis von Individuen erfolgen. Aufgrund der gegebenen Nutzung waren im Zeitraum der Untersuchungen keine geeigneten bzw. ausschließlich kleine randliche Habitatstrukturen gegeben, die eine Besiedlung nicht begünstigen.

Durch Anwohner bzw. Nutzer der Fläche wurde auf Ringelnattern hingewiesen, die am südlichen Rand der Fläche gesichtet wurden. Es wurde beschrieben, dass die Tiere zum nunmehr ausgetrockneten Kleingewässer auf der anderen Seite der L 200 wandern. Von eigenen Beobachtungen kann auch bezgl. der Ringelnatter nicht berichtet werden. Aufgrund der bestehenden Strukturen mit dem vorhandenen Kleingewässer südlich des UG und dem derzeit trockengefallenen Gewässer westlich der Bernauer Allee, besteht durchaus die Möglichkeit der Wanderung zwischen Sommer- und Winterlebensräumen bzw. der Nahrungssuche außerhalb von Gewässern im Plangebiet.

Ringelnattern besitzen bezüglich ihrer Lebensraumnutzung eine relativ hohe Anpassungsfähigkeit, sie besiedeln ein weites Spektrum offener bis halboffener Lebensräume, wesentlich sind dabei Gewässer unterschiedlichster Arten. So werden feuchte Biotope entlang von Flüssen oder Bächen, ausgedehnte Grabensysteme, Kleingewässer und Teichanlagen bewohnt, da vordergründig Lurche und Fische als Beutetiere gejagt werden. Sie sind jedoch auch entfernt der Gewässer anzutreffen, als Landlebensräume dienen unter anderem feuchte Wiesen, Wälder und Waldränder. Eine hohe Bedeutung haben Säume und Raine, also krautreiche Strukturen sowie Gebüsche und Hecken. Eiablageplätze und trockene, frostfreie Winterquartiere in der Nähe der Gewässer werden ebenfalls als Grundlage innerhalb des Lebensraumes benötigt. Gerade für die Eiablage werden Strukturen benötigt, die eine gewisse Eigenwärme

produzieren, wie bspw. bei der Verrottung organischer Materialien in Kompost- und Schilfhäufen oder verrottenden Baumstümpfen.

Wanderungen aus den Winterquartieren finden ab Februar -April statt, Rückwanderungen in die Winterquartiere im September-Oktober.

5.2.3 Bewertung

Da innerhalb des UG keine eigenen Nachweise von Reptilien erfolgen konnten, herrscht in Bezug auf Reptilien keine unmittelbare artenschutzrechtliche Betroffenheit. Für die Ringelnatter als ausschließlich besonders geschützte Art greifen die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG nicht.

5.3 Konfliktdarstellung/ Artenschutzrechtliche Beurteilung

Mit der Umsetzung der Planung wird der überwiegende Teil der Wiesenstruktur beseitigt und einer baulichen Nutzung zugeführt. Die Flächen sind vollständig ohne Gehölzbestand. Am nördlichen Rand befindet sich ein schmaler Saumstreifen am Übergang zu Gebäuden bzw. angrenzenden Gartennutzungen.

Ausschließlich in den angrenzenden Bereichen befinden sich unterschiedlichste Strukturen wie Gebäude und Gärten mit Baum- und Strauchbestand. Ebenso südlich des Untersuchungsgebietes, wo ein nahes Kleingewässer mit Schilfbestand und Gehölzrand hinter einem Hofbereichen mit Stallanlage u.w. einen größeren Strukturreichtum bietet.

Nachweise von Zauneidechsen konnten im Untersuchungsgebiet und angrenzenden Flächen nicht erbracht werden. Die Sichtungen von Ringelnattern beziehen sich auf Aussagen von Anwohnern und bisherigen Nutzern der Fläche des UG. Da die südlich angrenzenden Strukturen typische Biotopelemente für eine Lebensraumnutzung durch die Ringelnatter besitzen, kann eine Nutzung der Flächen des UG nicht ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Dem Eintreten der Verbotstatbestände ist von vornherein durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu begegnen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG lägen im vorliegenden Fall voraussichtlich nicht vor.

Für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach Maßgabe des § 44 Abs. 5, Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Danach sind die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten relevant. Bei anderen, "nur" nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung oder nach Landesrecht besonders bzw. streng geschützten Arten greifen die Zugriffsverbote nicht (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Verstöße gegen die Verbote der Nummern 1 und 3 liegen auch dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, hierzu können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Artenschutzrechtliche Beurteilung der Auswirkungen auf Brutvögel

Alle im Gebiet vorkommenden Vogelarten sind als Arten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Für sie gelten auch im Rahmen von zulässigen Eingriffen die Verbote des § 44 BNatSchG. Eine unmittelbare Betroffenheit innerhalb des UG konnte innerhalb des Kartierzeitraumes nicht nachgewiesen werden, ist jedoch in Folgejahren auch nicht vollständig auszuschließen. Innerhalb der angrenzenden Bereiche konnten Nachweise erbracht werden.

Folgende Konflikte können eintreten:

- Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen sind dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert. Dies kommt vordergründig für Arten mit geringer Siedlungsdichte in Betracht.

Artenschutzrechtliche Beurteilung der Auswirkungen auf Reptilien

Unmittelbare Auswirkungen auf Reptilien sind innerhalb des Plangebietes nicht gegeben. Für die Ringelnatter als ausschließlich besonders geschützte Art greifen die Zugriffsverbote nicht. Ungeachtet dessen, sollte der Tatsache möglicher Nutzung des Bereiches durch die Tiere grundsätzlich Rechnung getragen werden und Möglichkeiten zur artspezifischen Aufwertung verbleibender Grünflächen im Plangebiet bzw. unmittelbarem Umfeld gesucht werden. Geeignet wäre die Ausstattung verbleibender Grünstreifen in randlicher Lage mit flachen Gehölzstrukturen, also Gruppen bodendeckender Gehölze im Wechsel mit Wiesenflächen. Darüber hinaus sollte die herzustellende Mulde naturnah gestaltet werden. Anfallendes Mahdgut sollte in Form kleinerer Haufwerke an den Flächenrändern verbleiben.

6. Maßnahmen

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Diese sind durch folgende Maßnahmen zu vermeiden:

- **6.1 Vermeidung der Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

6.1 Brutvögel

Der Beginn störungsintensiver Arbeiten, wie Beseitigung der Vegetationsdeckschicht, umfangreicher Bodenabtrag, -auftrag oder ähnliche Bewegungen erfolgen zum Schutz benachbart liegender Bereiche mit Brutnachweisen außerhalb der Hauptbrutzeiten von März bis August. Eine mögliche Inanspruchnahme durch Bodenbrüter wie bspw. der verhornten Goldammer während der Bauphase kann so von vornherein ausgeschlossen werden. Auch die Anlage von Kfz- und Maschinenstellplätzen, Fahrwege sowie Materiallager sind vor dem 28.02. eines Jahres festzulegen, vorzubereiten und durchgehend zu nutzen.

6.2 Ergebnis

In Folge der Umsetzung des Bebauungsplanes gehen bezgl. der Vögel vorrangig Nahrungshabitate verloren. Der Verlust umfasst die Beseitigung von Wiesen- und Saumstrukturen. Während der Bauphase ergeben sich Störungen von Tieren während der Aufzuchtzeiten, die durch die vorgenommene Bauzeitenregelung weitgehend vermieden werden können.

Allgemein sollten die verbleibenden Grünflächen möglichst unterschiedlich strukturiert werden, der Wechsel zwischen Wiesenflächen und flachen Gehölzstrukturen ist gerade für die Randbereiche anzustreben.

7. Literatur/ Quellen

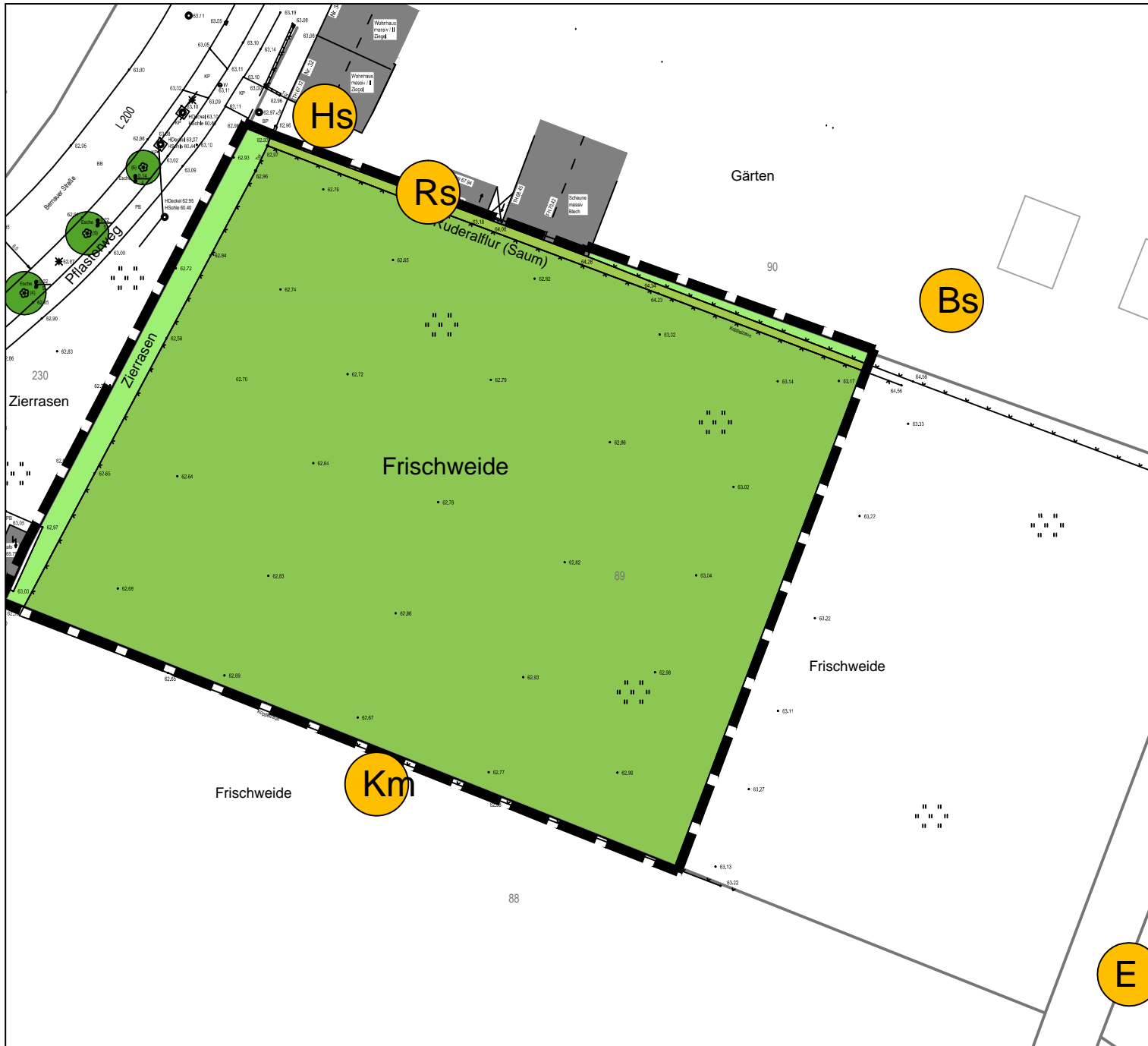
ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur und Text in Brandenburg GmbH. Rangsdorf

Landesumweltamt Brandenburg: Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019, Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 5. Gesamtdeutsche Fassung August 2016: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/10221.html>)

Günther, R. Völkl W. (1986): Ringelnatter *Natrix natrix* LINNAEUS, 1758- In: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena

Südbeck, P., Andretzke, S. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Anlage Kartenübersicht mit Eintrag erfasster Vögel



Legende

Entsprechend Liste der Biotoptypen Brandenburgs, Stand 2011

- 03200 Ruderale Gras- und Staudenfluren
- 051112 Frischweiden artenarmer Ausprägung
- 05162 Artenarme Zierrasen
- 07150 Einzelbäume (Eschen)

Reviermittelpunkte-
 Bachstelze (Bs), Elster (E),
 Hausrotschwanz (Rs)
 Haussperling (Hs), Kohlmeise (Km)



Gemeinde Rüdnitz

Bebauungsplan "Lebensmittelmarkt Rüdnitz"

**Biotopkarte mit
 Reviermittelpunkten**
 Stand: November 2021
 Maßstab 1:750



W.O.W. Kommunalberatung
 und Projektbegleitung GmbH/
 Döllinger Architekten
 Tel.: 033 38 / 75 66 00
 Tel.: 0 33 38 / 75 66 02
 e-mail: w.o.w.-bernaeu@t-online.de

W.O.W.
 Kommunalberatung und
 Projektbegleitung GmbH
 Bernau bei Berlin